



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Fachbereich 1  
Fachdienst 1.5

# Grundsätze

für die  
**Übernahme von Kosten der**

# Unterkunft

und

# Heizung

nach

**§ 29 SGB XII / § 22 SGB II**

**Stand: 15.12.2008**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>I. Tatsächliche Unterkunftskosten</b>	
1. Tatsächliche Unterkunftskosten bei angemietetem Wohnraum .....	3
2. Tatsächliche Unterkunftskosten bei Eigenheim / Eigentumswohnung.....	4
3. Wohn- und Haushaltsgemeinschaften.....	4
4. Regelfrist für die Erbringung nicht angemessener Unterkunftskosten.....	4
<b>II. Angemessene Unterkunftskosten</b>	<b>5</b>
1. Anzahl der Personen in der Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft und Wohnungsgröße.....	5
2. Wohnstandard.....	6
3. Höhe der angemessenen Unterkunftskosten .....	6
4. Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten .....	8
<b>III. Kostensenkungsaufforderung.....</b>	<b>9</b>
<b>IV. Umzug</b>	
1. Zustimmung.....	9
2. Umzugsgründe.....	10
3. Sonderregelung U 25.....	11
4. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten.....	11
<b>V. Miet- und Energieschulden .....</b>	<b>11</b>
<b>VI. Heizkosten.....</b>	<b>13</b>
<b>VII. Inkrafttreten.....</b>	<b>14</b>
<b>Anlagen</b>	
- <b>Anlage 1</b> zu Zf. II.3 Übersicht über örtliche Zuständigkeit der ARGE SGB II Leistungszentren	
- <b>Anlage 2</b> zu Zf. III Muster des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ein Informationsschreiben im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens	

## Einleitung

Nach § 29 I SGB XII / § 22 I SGB II sind Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

Ziel der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Grundsätze ist es, den existenziell notwendigen Bedarf der Unterkunft im Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sicherzustellen. Die Leistungen für Unterkunft werden nicht in pauschalierter Form, sondern abhängig von den konkreten Lebensumständen des Leistungsberechtigten / Hilfebedürftigen erbracht.

Es können nur diejenigen Aufwendungen übernommen werden, die auch tatsächlich anfallen.

### I. Tatsächliche Unterkunftskosten

#### I. 1 Tatsächliche Unterkunftskosten bei angemietetem Wohnraum

Als Kosten der Unterkunft für eine Mietwohnung zu übernehmen sind der Mietzins nach dem Mietvertrag und die Betriebskosten, die vom Mieter aufgebracht werden müssen.

Wird abweichend von den vertraglichen Regelungen im Einvernehmen beider Vertragsparteien nur ein geringerer Mietzins geleistet, ist nur dieser anzuerkennen.

Kosten für einen *Kabelanschluss* gehören grundsätzlich nicht zu den tatsächlichen Unterkunftskosten. Sie können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Wohnung bereits bei Leistungsbeginn über einen solchen kostenpflichtigen Anschluss verfügt hat und der Leistungsberechtigte / Hilfebedürftige nachweist, sich seinem Vermieter gegenüber hinreichend und erfolglos um eine Befreiung von den Kabelgebühren bemüht zu haben.

Gleiches gilt für *Stellplätze*, wenn eine grundsätzliche Verpflichtung zur Anmietung besteht; hier würde es dem Leistungsberechtigten / Hilfebedürftigen im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung allerdings obliegen, den Stellplatz weiterzuvermieten.

Eine *Pauschale für Schönheitsreparaturen* ist nicht anerkennungsfähig.

**Nicht** zu den tatsächlichen Unterkunftskosten gehören

- die *Stromkosten*, die wie
- die Kosten für die *Warmwasserzubereitung* von der Regelleistung abgegolten werden.

## **I. 2 Tatsächliche Unterkunftskosten bei Eigenheim / Eigentumswohnung**

Hinsichtlich der tatsächlichen Unterkunftskosten bei selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen gelten dieselben Grundsätze wie bei angemietetem Wohnraum.

Zu den anererkennungsfähigen Aufwendungen zählen die für die Finanzierung geleisteten Schuldzinsen, Beiträge zur Wohngebäudeversicherung, Grundsteuern, Wasser- und Abwassergebühren und sonstige öffentliche Abgaben, die unmittelbar zum betroffenen Hausgrundstück in Beziehung stehen.

Ein Erhaltungsaufwand kann zu den Kosten der Unterkunft gehören. Vom Leistungsberechtigten / Hilfebedürftigen ist ein tatsächlich entstandener Erhaltungsaufwand nachzuweisen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Pauschbetrages zur Abgeltung des Erhaltungsaufwands besteht nicht.

Dienen die Aufwendungen nicht der Erhaltung des Eigentums sondern der Herstellung oder der Wertsteigerung, können sie bei den Unterkunftskosten keine Berücksichtigung finden.

**Nicht** berücksichtigungsfähig sind Tilgungslasten (BSG vom 07.11.2006 - B 7b AS 2/05 R (Rz 13) und Leibrenten, die als Gegenleistung für den Erwerb/die Übernahme eines Hausgrundstücks entrichtet werden. Ihre Anerkennung würde einer dem SGB XII / SGB II widersprechenden Leistungserbringung zur Vermögensbildung dienen.

## **I.3 Wohn- und Haushaltsgemeinschaften**

Bei Wohn- und Haushaltsgemeinschaften sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach dem Kopfteilprinzip aufzuteilen.

## **I.4 Regelfrist für die Erbringung nicht angemessener Unterkunftskosten**

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie nach § 29 SGB XII / § 22 SGB II *solange* als Bedarf zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten / Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Sechs-Monats-Frist stellt nur eine Übergangs- und keine Such- und Überlegungsfrist dar. Es ist zulässig, die Unterkunftskosten bereits nach einem Bruchteil dieses Zeitraums auf das angemessene Niveau zu senken, wenn bestimmte Nachweise über zumutbare Kostensenkungsmaßnahmen eingefordert und diese Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbracht werden.

Der Leistungsberechtigte / Hilfebedürftige hat die Darlegungslast, welche konkreten hinreichenden und erfolglosen Bemühungen er hinsichtlich einer Wohnungssuche vorgenommen hat (Beschluss LSG Schleswig 23.01.2006, Az.: L 10 B 357/05 AS ER).

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles, der eine Abweichung von der Übernahme der tatsächlichen, unangemessenen Unterkunftskosten längstens für sechs Monate rechtfertigen könnte, sind vom Leistungsberechtigten/Hilfebedürftigen glaubhaft zu machen (Beschluss LSG Schleswig 23.01.2006, Az.: L 10 B 357/05 AS ER).

## **II. Angemessene Unterkunftskosten**

Die tatsächlichen Unterkunftskosten werden langfristig nach § 29 Abs. 1 S. 2 SGB XII / § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II nur insoweit übernommen, als sie angemessen sind.

Bei dem Begriff der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Für die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist auf die Besonderheit des Einzelfalles, die Art des Bedarfs und die örtlichen Verhältnisse abzustellen.

Maßgebliche Faktoren für die Beurteilung der angemessenen Unterkunftskosten sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes

- die Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft
- die Wohnungsgröße
- der Wohnstandard
- die Höhe der Unterkunftskosten.

### **II.1 Anzahl der Personen in der Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft und Wohnungsgröße**

Je mehr Personen in der Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft leben, desto größer ist der Bedarf an Wohnfläche. Die Wohnfläche verdoppelt sich aber z.B. nicht automatisch dadurch, dass eine zweite Person dazukommt. Da einzelne Räume gemeinsam genutzt werden, steigt der Wohnflächenbedarf nur anteilig.

Bei der Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten sind die Wohnflächenrichtwerte nach dem Durchführungserlass zum Wohnraumförderungsgesetz zugrunde zu legen, die für einen

- 1-Personen-Haushalt bis zu 50 qm Wohnfläche,
  - 2-Personen-Haushalt bis zu 60 qm Wohnfläche,
  - 3-Personen-Haushalt bis zu 75 qm Wohnfläche,
  - 4-Personen-Haushalt bis zu 85 qm Wohnfläche,
  - 5-Personen-Haushalt bis zu 95 qm Wohnfläche
- und für jede weitere Person zusätzlich bis zu 10 qm Wohnfläche

betragen.

Liegt keine Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft sondern eine **reine Wohngemeinschaft** vor, ist für eine Einzelperson eine Wohnfläche von bis zu 50 qm als angemessen anzusehen (bei den angemessenen Unterkunftskosten keine Kopfteilung – BSG vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06 R).

## II. 2 Wohnstandard

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (BSG vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R(Rz 20)).

## II. 3 Höhe der angemessenen Unterkunftskosten

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung des Richtwertes ist grundsätzlich die Miete am Wohnort als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Der räumliche Vergleichsmaßstab orientiert sich aber nicht strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der „Gemeinde“. Nach der Entscheidung des BSG vom 07.11.2006 – B 7b 10/06 R, kann es bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs – insbesondere im ländlichen Raum – geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, geboten sein. Der räumliche Vergleichsmaßstab ist jedoch so zu wählen, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht der Leistungsberechtigten/Hilfebedürftigen auf Verbleib in ihrem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird.

Da sich das soziale Umfeld in der Regel weiter erstreckt als nur auf die Wohnortgemeinde – Fahrten innerhalb des Kreisgebietes und in die Nachbarkreise/benachbarten kreisfreien Städte sind durchaus üblich, um soziale, kulturelle oder sportliche Kontakte zu pflegen (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 31.10.2007, L 10 B 147/07 AS ER) – sind als räumlicher Vergleichsmaßstab die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Leistungszentren der ARGE SGB II gewählt worden.

Für das Kreisgebiet existiert kein Mietspiegel. Es wurde deshalb eine Wohnungsmarktanalyse durchgeführt. Eingeflossen sind die Wohnungsdaten der Leistungsbezieher nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dem Wohngeldgesetz sowie Daten von

Bestandswohnungen der Wohnungsbaugesellschaften und von frei verfügbarem Wohnraum.

Danach ergeben sich für die Prüfung der **abstrakten Angemessenheit** von Unterkunftskosten nachfolgende **Richtwerte**:

Haushalte mit	Angemessene Kosten der Unterkunft bis zu ... Euro im Bereich des Leistungszentrums (LZ) der ARGE SGB II des Kreises Rendsburg-Eckernförde					Angemessene Wohnfläche bis zu...m <sup>2</sup>
	LZ1 * Rendsburg	LZ 2 * Hohenwestedt	LZ 3 * Umland Neumünster	LZ 4 * Kieler Umland	LZ 5 * Eckernförde	
1 Person	235	238	241	260	237	50
2 Personen	282	285	289	312	284	60
3 Personen	353	356	362	390	355	75
4 Personen	400	404	410	442	402	85
5 Personen	447	451	458	494	449	95
Mehrbetrag für jede weitere Person	47	48	48	52	47	10
Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei denen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 a SGB II vorliegen, ist grundsätzlich ein möbliertes Zimmer zuzumuten; im Ausnahmefall eine kleine einfache Wohnung. die vorgenannten Richtwerte reduzieren sich deshalb um 20% auf						
	188	190	193	208	190	50

\* Die Zugehörigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht:

Die Richtwerte umfassen die **Netto-Kaltmiete** ohne Betriebskosten, die grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu übernehmen sind, soweit

- sie nicht in der Regelleistung enthalten sind
- verbrauchsabhängige Kosten den angemessenen Rahmen im Einzelfall nicht überschreiten (z.B. beim Wasser/Abwasser ausgehend von einem Jahresverbrauchsrichtwert von 40m<sup>3</sup>/Person).

Bildet die Wohnungsgröße den Maßstab für die Angemessenheit von verbrauchsabhängigen Betriebskosten, ist auf die sich im Einzelfall anzuerkennende Wohnfläche abzustellen.

Die Grenzen gelten für Bewohner von Mietwohnungen und für Leistungsrechtige / Hilfebedürftige, die in selbst genutzten Eigenheimen wohnen.

## II. 4 Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten

Bei den unter Zf. II.3 dargestellten Richtwerten handelt es sich um eine abstrakte Größe, die noch keine Aussage über die konkrete Angemessenheit von Unterkunftskosten trifft. Es ist eine Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall erforderlich, die in drei Stufen durchzuführen ist:

### 1. Stufe:

Es ist zu prüfen, ob die tatsächlichen Mietkosten den festgelegten Richtwert übersteigen.

### 2. Stufe:

Es ist zu prüfen, ob Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen, auf die Rücksicht zu nehmen ist. In Betracht kommen z.B. folgende **Abweichungen** von den Werten der o.a. Tabelle:

- Behinderung : Erhöhung um bis zu 20 % , max. Erhöhung der Haushaltsgröße um 1 Person
- dauerhafte Pflegebedürftigkeit : Erhöhung um bis zu 20 % , max. Erhöhung der Haushaltsgröße um 1 Person
- Schwangerschaft : Erhöhung der Haushaltsgröße um 1 Person
- Scheidung bzw. Trennung : Anerkennung des Unterkunftsbedarfs unter Berücksichtigung des bisherigen Partners für eine Dauer von 6 Monaten
- bei Tod eines Familienmitgliedes : Anerkennung der bisherigen Personenzahl bis zu einer Dauer von 6 Monaten
- bei Haushalten mit minderjährigen Kindern : bei bestehenden Mietverhältnissen, Erhöhung um bis zu 20%, wenn durch einen Umzug nachweislich die sozialen Bezüge der Kinder gefährdet würden, längstens bis zum nächsten Schuljahreswechsel.
- bei Alter (über 65 Jahre) und Wohndauer von mind. 20 Jahren in derzeitiger Wohnung : Erhöhung um bis zu 10 %
- unmittelbar bevorstehende Arbeitsaufnahme mit bedarfsdeckendem Einkommen
- feststehende vorübergehende Leistungsberechtigung / Hilfebedürftigkeit

### 3. Stufe

Zur abschließenden Beurteilung, ob die Kosten für die Unterkunft angemessen sind, ist zu prüfen, ob tatsächlich anderer Wohnraum innerhalb des Richtwerts verfügbar ist. Es muss tatsächlich eine konkrete Möglichkeit bestehen, im Vergleichsgebiet eine angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können (BSG vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

## III. Kostensenkungsaufforderung

Bewohnt der Leistungsberechtigte / Hilfebedürftige bei Antragstellung nach der unter Zf. II. 4 beschriebenen Prüfung eine Unterkunft mit Kosten oberhalb des Richtwerts, ist er schriftlich darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Kosten durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken und seine Kostensenkungsbemühungen nachzuweisen.

Vorzuziehen hat eine Anhörung nach § 24 SGB X, um Besonderheiten des Einzelfalles in die Prüfung einbeziehen zu können, die bis dahin nicht bekannt waren. Auf das als Anlage 2 beiliegende Musterschreiben des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. wird verwiesen.

Ein Anspruch darauf, an einem bestimmten Ort wohnen zu wollen, besteht nicht. Grundsätzlich ist ein Umzug unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten/Hilfebedürftigen zumutbar. Auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

Die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten und – sollten besondere Umstände vorliegen, der eingeschränkte Umzugsbereich - sind klar und zutreffend zu bezeichnen. Es sind alle im Umzugsbereich für die entsprechende Personenzahl geltenden Richtwerte nach Zf. II. 3 mitzuteilen.

Die Kostensenkungsaufforderung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Mit ihr erfolgt lediglich ein Hinweis auf die geltende Rechtslage. Sie ist daher nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## IV. Umzug

### IV. 1 Zustimmung

Nach § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB XII haben Leistungsberechtigte vor dem Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den dort zuständigen Sozialhilfeträger in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Zuzugsträger nach § 29 Abs. 1 Satz 5 SGB XII nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können nach § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII bei vorheriger Zustimmung übernommen werden

(zur Zuständigkeit s. Zf. IV.4). Nach Satz 8 der vorgenannten Vorschrift soll die Zustimmung erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Für die Hilfebedürftigen nach dem **SGB II** sieht **der § 22 Abs. 2** vor, dass sie sich vor dem Abschluss eines Vertrages über die neue Unterkunft die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen sollen und der kommunale Träger nur zur Zusicherung verpflichtet ist, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (zur Sonderregelung für die Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, s. Zf. IV. 3).

Zuständig für die Prüfung und Zusicherung ist in diesen Fällen das bisher für die Leistungserbringung zuständige Leistungszentrum der ARGE SGB II. Der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

#### **IV. 2 Umzugsgründe**

Eine Zustimmung zum Umzug kann in beiden Fallgruppen nur erteilt werden, wenn

- o ein ausreichender Umzugsgrund vorliegt.

Als **Umgzugsgründe** kommen in Betracht:

- Wohnung zu teuer
- Wohnung deutlich zu groß
- Familienzuwachs
- Scheidung / Trennung
- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, nachweisbar durch unterschriebenen Arbeitsvertrag
- drohende Obdach-/Wohnungslosigkeit
- Beseitigung von Obdach-/Wohnungslosigkeit
- gesundheitliche Gründe, wenn durch Amtsarzt/ärztlichen Dienst der BA bestätigt
- Beendigung Frauenhausaufenthalt
- besondere Gründe im Einzelfall

**Keine ausreichenden Umzugsgründe** sind z.B.:

- bessere Chancen zur Vermittlung in Arbeit
- Bekanntenkreis / Familienanschluss
- Streitigkeiten mit Nachbarn / dem Vermieter
- Aufnahme einer Bildungsmaßnahme von kurzer Dauer (z.B. 8 Wochen)
- Wohnumfeld (Stichwort „Ghetto“)

- o die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

### **IV. 3 Sonderregelung U 25**

Sofern nach dem **SGB II** leistungsberechtigte Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Ihnen nach § 22 Abs. 2a SGB II Leistungen für die Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn dies von der ARGE SGB II, die die Aufgabe vom kommunalen Träger übernommen hat, vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert worden ist.

Zu den Gründen, wann eine Zusicherung zu erteilen ist, wird auf § 22 Abs. 2a Zf. 1-3 SGB II verwiesen.

Zur Zuständigkeit s. Zf. IV.1 dieser Grundsätze.

Eine entsprechende Regelung enthält das **SGB XII** nicht: Wie bisher sollen Betroffene aber mit Hinweis auf die Nachrangigkeit der Sozialhilfe grundsätzlich auf die elterliche Wohnung verwiesen werden.

### **IV. 4 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten**

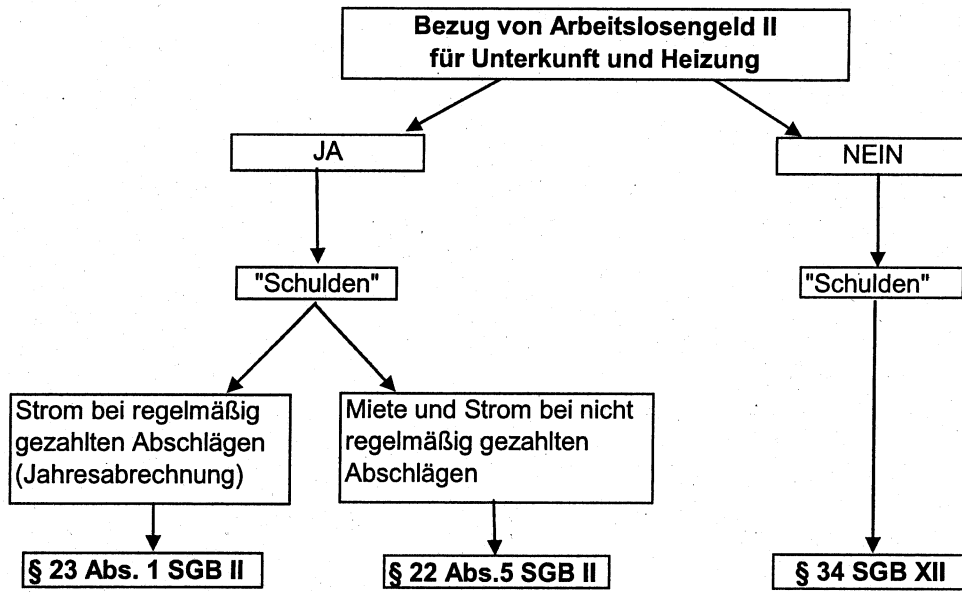
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können nach § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII / § 22 Abs. 3 SGB II bei vorheriger Zustimmung zum Umzug (s. a. Zf. IV.1) übernommen werden.

Für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten wird in § 22 Abs. 3 SGB II der Wegzugsträger, für die Mietkaution der Zuzugsträger als örtlich zuständig bestimmt.

In den SGB XII-Fällen ist – nach Absprache in der Arbeitsgemeinschaft Soziales der Kreise in Schleswig-Holstein – entsprechend der vorgenannten Zuständigkeitsregelung zu verfahren.

### **V Miet- und Energieschulden**

Die Zuständigkeit für die Prüfung und ggf. Übernahme von Miet-/Energieschulden stellt sich wie folgt dar:



## VI Heizkosten

### VI.1 Begriff Heizkosten

Neben den Leistungen für die Unterkunft sind die Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Von den Heizkosten sind auch Vorauszahlungen an den Vermieter oder an Energieversorgungsunternehmen erfasst.

Nicht zu den Heizkosten zählt die Aufwendung für die **Warmwasserbereitung**. Diese Kosten sind Bestandteil der Regelleistung und gegebenenfalls von den Heizkosten abzusetzen, wenn die monatlichen Kosten/Abschläge Anteile für eine Warmwasserbereitung enthalten. Wird das Warmwasser mit Strom zubereitet, kann kein Abschlag von den Leistungen für Unterkunft und Heizung vorgenommen werden (BSG vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R).

Soweit die tatsächlichen Aufwendungen für die Warmwasserbereitung nicht ermittelt werden können, ist der Warmwasseranteil, solange die Regelsatzverordnung in der Fassung vom 20.11.2006 Gültigkeit hat, mit 1,8905 % an der Regelleistung (ab 01.07.2008 sind das 1,8905 % von 351 € = 6.64 €) anzusetzen.

### VI.2 Angemessene Heizkosten

Die Ermittlung der angemessenen Heizkosten erfolgt vom Fachdienst 1.5 Soziale Sicherung auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge unter Einbeziehung der aktuellen Brennstoffpreise zu Beginn der jeweiligen Heizperiode, die sich über den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres erstreckt.

Bei der Betragsermittlung der angemessenen Heizkosten werden die Wohnflächenwerte nach dem Durchführungserlass zum Wohnraumförderungsgesetz zugrunde gelegt, die für einen

1-Personen-Haushalt max. 50 qm Wohnfläche,  
 2-Personen-Haushalt max. 60 qm Wohnfläche,  
 3-Personen-Haushalt max. 75 qm Wohnfläche,  
 4-Personen-Haushalt max. 85 qm Wohnfläche,  
 5-Personen-Haushalt max. 95 qm Wohnfläche  
 und für jede weitere Person max. +10 qm Wohnfläche

betragen.

Nicht laufende Kosten für Heizung sind jeweils entsprechend ihrem Anfall bis zur Höhe der Angemessenheit zu übernehmen. Die einmaligen Heizkosten sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen (BSG vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine *einmalige Heizungshilfe*, sondern lediglich um die Auszahlung des Anspruches nach § 29 Abs. 3 SGB XII / § 22 Abs. 1 SGB II in einer Summe.

Für die Heizperiode 2008/2009 sind folgende Werte maßgebend:

- Öl / Gas 1,77 € / m<sup>2</sup>
- feste Brennstoffe (Briketts u.ä.) 1,53 € / m<sup>2</sup>
- elektrische Nachtspeicherheizung 1,98 € / m<sup>2</sup>
- Fernwärme 1,77 € / m<sup>2</sup> .

Die örtlichen Sozialämter und die ARGE SGB II werden jährlich vor Beginn der Heizperiode schriftlich vom FD 1.5 Soziale Sicherung über die aktuellen Werte unterrichtet.

## **VII. In Kraft treten**

Die Grundsätze für die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 29 SGB XII / § 22 SGB II finden ab 01. Januar 2009 Anwendung auf alle Neufälle nach dem SGB II und den Kap. 3 und 4 des SGB XII sowie auf die laufenden Fälle nach Kap. 3 SGB XII.

In laufende Bewilligungszeiträume bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII soll nicht eingegriffen werden. In diesen Fällen finden diese Grundsätze im Fortzahlungs-/Weiterbewilligungsverfahren Anwendung.

Laufende Widerspruchs- und Klageverfahren, in denen die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten strittig sind, sind auf der Grundlage dieser Neuregelungen zu überprüfen und ggf. neu zu entscheiden.